



Bundesministerium für Justiz
zH Mag Christian Auinger
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMJ-	WP/KS-GSt-	Sonja Auer-Parzer	DW 2311	DW 42311	26.01.2016
Z8.451/003	Au/Zi/Sc	Daniela Zimmer	DW 2722	DW 42722	
1-I 4/2015					

Mitteilung der europäischen Kommission „Schritte zu einem moderneren, europäischen Urheberrecht“ (COM(2015) 626 final)

Sehr geehrter Herr Mag Auinger!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der Mitteilung der Europäischen Kommission „Schritte zu einem moderneren, europäischen Urheberrecht“ COM (2015) 626 final. In der Mitteilung legt die Europäische Kommission (EK) ein Konzept für ihre Änderungsvorhaben im Bereich des Urheberrechts vor.

Zusammenfassung:

Die BAK spricht sich grundsätzlich für eine umfassende Überarbeitung des Urheberrechts – insbesondere der EU-Info-Richtlinie 2001/29/EG – aus. Im Sinne der Schaffung eines neuen, fairen und ausgewogenen Urheberrechts muss dabei als Maßstab der Reform einerseits die Anpassung an das digitale Umfeld, andererseits die Schaffung eines Interessenausgleichs zugunsten der NutzerInnenseite herangezogen werden.

Die angekündigten Maßnahmen der EK sind diesbezüglich jedoch zu kurz gefasst. So sind sie in der Frage der Neuregelung der Ausnahmeregelungen/Schranken sehr vage formuliert und beschränken sich in vielen Bereichen auf bloß weitere Evaluierungen. Notwendig wären jedoch konkrete Regelungszusagen für zeitgemäße Vorschriften, sodass die neuen Nutzungsformen im Rahmen der Digitalisierung und Vernetzung weder behindert, noch kriminalisiert werden und UrheberInnen im Falle eines konkreten wirtschaftlichen Schadens vergütet werden.

Kritisch sehen wir insbesondere auch die Überlegungen der EK zu neuen Maßnahmen zur Rechtedurchsetzung (zB Gefahr der Einführung von Überwachungsmaßnahmen) und die

Regelungsvorhaben betreffend die Einführung eines sogenannten Leistungsschutzrechtes für Verlage.

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang darauf, dass die Vorschläge und Reformüberlegungen der EK auch weit hinter den Forderungen des europäischen Parlaments zur europäischen Urheberrechtsreform – Entschließung vom Juli 2015 (2014/2256(INI)) – bleiben.

Zur Mitteilung der Kommission im Konkreten:

1. Ehrgeiziger Reformansatz erforderlich

Die konkreten Gesetzgebungsvorhaben der EK konzentrieren sich vorwiegend auf die Frage des grenzüberschreitenden Zugangs zu Online-Inhalten und eine Verordnung, die einen befristeten Auslandszugriff auf im Heimatstaat erworbene digitale Inhalte ermöglichen soll.

Im Bereich der Ausnahmeregelungen/Schranken zum Urheberrecht bleibt die EK in ihren Aussagen zu zukünftigen Reformen sehr vage und macht keine konkreten Regelungszusagen, sondern spricht von weiteren Evaluierungen. Es ist daher zu befürchten, dass dieses zögerliche Vorgehen der EK nicht zu den nötigen Reformen führen wird.

Schrankenregelungen/Ausnahmen zum Urheberrecht sind das wichtigste Instrument, um das Urheberrecht mit den Interessen der Allgemeinheit in Einklang zu bringen. Diese „gesetzlichen Werknutzungsrechte“ wie zB Rechte auf Privatkopien oder Kopien im Bereich der Bildung und Wissenschaft erlauben legale Werknutzungen durch Dritte. Sie bewirken Rechtssicherheit, entkriminalisieren Nutzungshandlungen und schaffen einen angemessenen Vergütungsanspruch für die RechteinhaberInnen. Die aktuellen Ausnahmeregelungen zum Urheberrecht stammen aus dem Jahre 2001 und entsprechen nicht einer Welt der Digitalisierung und Vernetzung. Dies führt dazu, dass die Mediennutzung und viele Alltagshandlungen durch die engen, nicht mehr zeitgemäßen Schrankenregelungen behindert werden. Während sich der Spielraum in der Mediennutzung in der digitalen Welt laufend vergrößert, wird der Spielraum im Hinblick auf die rechtlichen Möglichkeiten im Urheberrecht (legale Werknutzungen) jedoch immer kleiner.

Um das Urheberrecht und die Digitalisierung in ein ausgeglichenes Verhältnis zu bringen, bedarf es daher einer umfassenderen Überarbeitung der Info-Richtlinie mit ua folgenden Lösungsansätzen:

1. Schranken/Ausnahmen (Artikel 5 EU-Info Richtlinie) müssen neu gefasst werden, sodass sie auf Alltagshandlungen mit digitalen Medien anwendbar sind. Notwendig sind in diesem Zusammenhang technologieneutrale Ausnahmeregelungen, Lösungen für transformative Werknutzungen (wie zB das Hochladen selbstgeschaffener Videos unter Verwendung fremder Musik, Film oder Text auf YouTube), aber auch eine umfassende Stärkung der Ausnahmen für Bibliotheken, Bildung und Wissenschaft sowie Archive.

2. Es muss sichergestellt werden, dass Ausnahmeregelungen nicht durch den Einsatz von Kopiersperren umgangen oder durch Vertragsklauseln ausgeschlossen werden können.

3. Es bedarf einer Klarstellung, dass das Setzen eines Links nicht von der Zustimmung des Rechteinhabers der verlinkten Seite abhängig gemacht wird.

4. Zur Schaffung von Rechtssicherheit bedarf es einer Harmonisierung der Ausnahmeregelungen innerhalb der Mitgliedstaaten auf höchstem Niveau, wobei die Ausnahmen für alle Mitgliedstaaten auch hinsichtlich ihrer Reichweite zwingend anwendbar sein müssen.

5. Im Hinblick auf die Privatkopievergütung (Kompensation der RechteinhaberInnen für gesetzlich erlaubte private Vervielfältigungen) sollten folgende Änderungen in die Info-Richtlinie aufgenommen werden:

- Es muss sichergestellt sein, dass Mitgliedstaaten auch alternative Vergütungssysteme einführen dürfen. Diese sollen die nicht mehr zeitgemäßen, zur unangemessenen Mehrfachvergütung bzw auch zur Marktverzerrung führenden Urheberrechtsabgaben auf Speichermedien ersetzen.
- Im digitalen Zeitalter muss eine faire Vergütung für RechteinhaberInnen auf dem tatsächlich entstandenen wirtschaftlichen Schaden basieren. Aus NutzerInnenhandlungen, mit denen kein oder nur ein minimaler Schaden verbunden ist (Formatänderungen, Sicherungskopien) soll kein Vergütungsanspruch abzuleiten sein.
- Es muss sichergestellt werden, dass Urheberrechtsabgaben bei grenzüberschreitenden Sachverhalten nur einmal eingehoben werden: Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Amazon Urteil (Amazon, C-521/11) eröffnet die Verpflichtung zu einer Doppelzahlung der Abgabe verbunden mit der Möglichkeit, in einem der relevanten Mitgliedstaaten Rückforderungsansprüche zu stellen. Diese Lösung (Doppelzahlung von Seiten der KonsumentInnen mit bloßem Rückforderungsanspruch, der vom Gerätehändler gegenüber der Verwertungsgesellschaft eingeklagt werden muss) ist aus KonsumentInnen-sicht unangemessen und unakzeptabel.

2. Reformüberlegungen der EK – problematische Punkte:

Problematisch erachten wir die unkonkreten Formulierungen der EK zu ihren **Ausführungen im Bereich der öffentlichen Zugänglichmachung/Wiedergabe**. Die Änderungsvorhaben könnten auch als Einschränkung der – für das Internet unverzichtbaren – Verlinkungsfreiheiten gedeutet werden können.

Die konventionelle Urheberrechtspolitik im Hinblick auf **Maßnahmen zur Rechtedurchsetzung** konzentriert sich auf sehr strenge Vorschriften. Die relevante EU-Richtlinie (RL 2004/48 EG) verfolgt dabei derzeit nicht nur die gewerbsmäßige Produktpiraterie, sondern auch private NutzerInnenhandlungen mit strengen Maßnahmen in unverhältnismäßiger Weise. Es bedarf im Falle einer Rechtsverletzung durch Privatpersonen jedoch einer klaren Abgrenzung der privaten Handlungen zur gewerbsmäßigen Rechtsverletzung mit neuen, angemesseneren Lösungsansätzen zugunsten der Handlungen von Privatpersonen (zB „Bagatelldelikte“, Streitschlichtung, Streitwertbegrenzung; Verhinderung von systematischen, unseriösen kommerziell geführten Abmahnverfahren).

Der Schwerpunkt der von der EK geplanten Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen soll zwar überwiegend auf kommerzielle Handlungen gesetzt werden: So schlägt die EK beispielsweise die Einführung eines sogenannten „Follow-The-Money-Prinzips“ vor (Abschneiden von Einnahmequellen bei Anbietern von illegalen Inhalten auf Plattformen). Welche Auswirkungen diese Maßnahmen auf NutzerInnen und KonsumentInnen haben kann, kann allerdings erst bei Vorliegen des konkreten Regelungsvorschlags bewertet werden. Jedenfalls muss dabei auch der Begriff „Verletzungen im gewerblichen Ausmaß“ durch ausdrückliche Vorgaben so definiert werden, dass Handlungen von Privaten dabei klar ausgeschlossen werden. Derzeit wird dieser Begriff nämlich so weit interpretiert, dass er auch Handlungen von Privatpersonen erfasst und kriminalisiert.

Ebenso besteht Anlass zur Sorge, dass hinter der Ankündigung der EK von wirksamen zivilrechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten („Melde- und Abhilfemechanismen“) auch ein erneuter Versuch stehen könnte, das Verhalten von InternetnutzerInnen zu überwachen. Aus Sicht der BAK muss dem Grundrechtsschutz der InternetbenutzerInnen (zB Recht auf Privatsphäre, Datenschutz und Informationsfreiheit) bei Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte jedoch wesentliche Beachtung geschenkt werden. Abzulehnen sind generelle Überwachungsmaßnahmen der Internetprovider bzw sonstige Maßnahmen, mit denen in Kauf genommen wird, dass auch in Rechte von NutzerInnen, die keine Rechtsverletzung begangen haben, eingegriffen wird. Ebenso problematisch sind Maßnahmen mit einer Abkehr vom „Grundsatz des fairen Verfahrens“ (Unschuldsvermutung, Ermittlungsverfahren, beiderseitiges Gehör, Rechtsmittel gegen Entscheidungen) oder zB ein Durchkämmen von Internetdaten mittels Software nach urheberrechtlich geschützten Daten (Verletzung des Grundsatzes der Vertraulichkeit der Kommunikation).

Zu den Überlegungen der EK zur **Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Verlage** gibt die BAK zu bedenken, dass das System des Leistungsschutzrechtes in Spanien und Deutschland gescheitert ist. Es hat sich dabei gezeigt, dass dieses Rechtsinstrument ein völlig ungeeignetes Mittel ist, um Einkommensquellen für Presseverlage zu schaffen und dass dabei gleichzeitig folgende negative Zusatzeffekte geschaffen werden:

- Das Ziel, die Einkommenssituation der Zeitungsverlage zu verbessern wird nicht erreicht. Google lässt sich verständlicherweise nicht zwingen, für Links zu Zeitungen zu zahlen, wenn die Zeitungen aus den Links selbst noch Werbeeinnahmen lukrieren. Google listet Zeitungen aus oder bietet ein Opt-In gegen Verzicht auf Lizenzentgelt an oder stellt die Suchmaschinendienste im betroffenen Land überhaupt ein.
- Das Leistungsschutzrecht führt allgemein zu Rechtsunsicherheiten, von denen nur Anwälte mit Gerichtsverfahren profitieren.
- Andere, kleinere Suchmaschinen sind mit hohen Transaktionskosten (rechtliche Klärung, Lizenzverträge) konfrontiert. Sie müssen Texte auslisten oder darauf verzichten, Vorschautexte in den Suchergebnissen zu zeigen. Eine sinnvolle Suche kann damit für die NutzerInnen/LeserInnen nicht angeboten werden. Die Oligopolstellung von Google verstärkt sich.

- Der Informationsfluss im Internet wird zulasten der Allgemeinheit eingeschränkt, die Informationssuche erschwert bzw viele Ergebnisse nicht mehr gezeigt; die Zeitungsverlage erhalten weniger Internet-Traffic und damit weniger LeserInnen und Einnahmen.

Urhebervertragsrecht – fehlende Zusage der EK zu konkreten Vorschriften: In Bezug auf die Kulturschaffenden erkennt die EK zwar an, dass ihre Verhandlungsposition (gegenüber der Verwertungsindustrie) zwar zu stärken ist, lässt aber offen, ob und welche Maßnahmen dafür in Frage kommen.

Abschließend dürfen wir noch in der Beilage dieses Schreibens einen detaillierten Forderungskatalog zu spezifischen KonsumentInnenanliegen zum Urheberrecht im digitalen Umfeld übermitteln („Digitale Nutzerrechte“, Positionspapier der AK Wien, Abteilung Konsumentenschutz, Daniela Zimmer – Punkt 11, Seite 55-59).

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA

Beilage